

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 281/2018

Sitzung vom 31. Oktober 2018

## 1009. Anfrage (Privatschulen müssen Glaubens- und Gewissensfreiheit wahren)

Kantonsrat Tumasch Mischol, Hombrechtikon, Kantonsräatin Cornelia Keller, Gossau, und Kantonsrat Rochus Burtscher, Dietikon, haben am 10. September 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Privatschulen orientieren sich nach denselben Grundsätzen wie die Volksschule (§ 67 VSV). Das heisst, sie erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahren sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 2 VSG). Zudem muss die Trägerschaft einer Privatschule Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volkschule in grundlegender Weise zuwider laufen (§ 68 VSG).

Im öffentlichen Register der Privatschulen finden sich verschiedene Schulen mit religiösen und konfessionellen Schwerpunkten. Unter den Trägerschaften finden sich die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche sowie die öffentlich rechtlich anerkannte Israelitische Cultusgemeinde. Es finden sich aber auch Trägerschaften und Verbindungen zu religiösen Bewegungen, die nicht unumstritten sind. Der Tages-Anzeiger berichtete beispielsweise am 27. Juli 2018 ganzseitig über die Scientology-Kirche in Zürich. Dabei wurde eine Privatschule erwähnt, deren Unterricht im Wesentlichen auf den Lehren von L. Ron Hubbard basiere.

Zum einen haben sich Privatschulen an dem Lehrplan zu orientieren, zum andern ist auch sicherzustellen, dass im Unterricht nicht indoktriniert wird. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Privatschulen nicht nur die Ziele des Lehrplans umsetzen, sondern auch den Unterricht gemäss den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht ideologisch oder religiös sondern säkular weltlich gestalten?
2. Wie wird die Aufsicht (§ 70 VSG, § 72 VSV) konkret organisiert? Sind deren Instrumente griffig genug, damit eine manipulative ideologische Einflussnahme bei Schülerinnen und Schülern verhindert werden kann?

3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Privatschulen, die sich ungenügend am Lehrplan orientieren und oder sich ungenügender weise an die erwähnte Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit halten bzw. die entsprechende gesetzlichen Bestimmungen nicht vollständig erfüllen?
4. Wurden in der Vergangenheit Privatschulen aus erwähnten Gründen geschlossen? Wenn ja, wann, welche und weshalb?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tumasch Mischol, Hombrechtikon, Cornelia Keller, Gossau, und Rochus Burtscher, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Privatschulen, welche die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Volkschule erfüllen, sind bewilligungspflichtig und unterstehen staatlicher Aufsicht (Art. 117 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 [LS 101]). Gemäss § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) erteilt die Bildungsdirektion die Bewilligung und übt auch die Aufsicht aus.

Der Vollzug erfolgt durch das Volksschulamt; es ist zuständig für Bewilligungen und für die Anordnungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Privatschulen (Anhang 3 Ziff. 6.3 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [VOG RR; LS 172.11]). Bei der Bewilligung handelt es sich um eine sogenannte Polizeierlaubnis. Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

Mit dem Volksschulgesetz von 2005 wurde zudem die Offenlegungspflicht für Privatschulen eingeführt. Privatschulen sind verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu veröffentlichen sowie über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen. Das Volksschulamt führt ein öffentliches Register mit diesen Angaben (§ 68 Abs. 3 VSG).

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird unter anderem geprüft, welches pädagogische Konzept und welche Lehrmethoden die Schule verwendet, wie die Schule die Orientierung am Lehrplan und die Anschlussfähigkeit an das Zürcher Schulsystem gewährleistet, ob und zu welchen ideellen Vereinigungen Beziehungen bestehen sowie ob die Lehrpersonen über eine genügende fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung verfügen.

Im Gegensatz zur öffentlichen Volksschule können Privatschulen im Rahmen der Ausrichtung am Lehrplan Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art. Rein religiöse Schulen, d. h., Schulen die nur einen religiösen oder konfessionellen Schwerpunkt setzen, werden nicht bewilligt.

Zu Frage 2:

Die Aufsicht durch das Volksschulamt erfolgt durch Schulbesuche und durch strukturierte Berichterstattung der Schulen in Schuljahren, in denen kein Besuch erfolgt. Die Schulen sind verpflichtet, dem Volksschulamt Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Privatschulen werden mindestens alle zwei Jahre besucht. Bei diesen Besuchen wird unter anderem überprüft, ob die angebotene Bildung im Sinne von § 68 Abs. 1 VSG gleichwertig ist und ob die Privatschulen sich an den kantonalzürcherischen Lehrplan halten. Wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen die Lernziele erreicht werden oder Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind, kann das Volksschulamt eine externe Beurteilung anordnen (§ 72 Abs. 2 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [VSV; LS 412.101]), Auflagen machen oder in schwerwiegenden Fällen die Bewilligung entziehen (§ 69 Abs. 1 und 3 VSV). Die Verfahren der Aufsicht werden regelmässig überprüft und laufend an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der regelmässigen Überprüfungen wurden bisher einzelnen Schulen Auflagen erteilt. Gründe für die Auflagen waren neben fehlenden Ausbildungsvoraussetzungen für Lehrpersonen und notwendigen räumlichen Anpassungen auch mangelnde Orientierung am Lehrplan. Es gab Schulen, die beispielsweise zu wenig Fremdsprachenunterricht oder Sport erteilten und zu viele Lektionen dafür verwendeten, ausserhalb des Lehrplans eigene Schwerpunkte zu setzen.

Zu Frage 4:

Mit der Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes von 2005 wechselte die Aufsicht über die Privatschulen von den Schulgemeinden zur Bildungsdirektion. Seither wurden keine Privatschule aufgrund ungenügender Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit geschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**